



Vereinsatzung

Stand: 12. Mai 2014

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2014

Gültig ab: 12. Juni 2014

Die in dieser Satzung verwendeten Amts-, Funktions- und weiteren Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Teil A – Allgemeines

§1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Strümp e.V. (eingetragener Verein) oder in der Kurzform SSV Strümp. Er wurde am 27. Juni 1964 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch-Strümp mit der Geschäftsadresse Fouesnantplatz 4, 40670 Meerbusch.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Neuss unter der Nummer VR 594 eingetragen.
3. Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist Meerbusch. Gerichtsstand ist Neuss. Mit Zustimmung der Mitglieder ist es möglich, dass Sport- und Spielangebote auch außerhalb der Stadtgrenzen Meerbuschs angeboten werden.

§2 – Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anerkannte Zwecke. Betätigt er sich wirtschaftlich, dienen die Erlöse ausschließlich zur Finanzierung der als gemeinnützig anerkannten Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt das Ziel, vielen Bürgern im Stadtteil Strümp, in der Stadt Meerbusch und darüber hinaus, Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung zu bieten. Dabei liegt die vorrangige Ausrichtung auf dem Freizeit-, Breiten- und Amateursport, aber auch die Sportausübung unter Leistungsaspekten wird gefördert. Daneben werden Programme zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens angeboten.
4. Das Angebot des Vereins kann grundsätzlich alle Sportarten umfassen, welche im deutschen olympischen Sportbund (DOSB) organisiert sind. Auch Spiele mit sportähnlichem Charakter kann der Verein anbieten.
5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB) und in den Fachverbänden der im Verein angebotenen Sportarten. Im Fall einer freiwilligen Mitgliedschaft überprüft die Vereinsführung regelmäßig den Sinn der Mitgliedschaft. Die erlassenen Satzungen und Ordnungen dieser Verbände sind für den Verein, seine Organe und Mitglieder verbindlich.



Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e.V.

6. Der Verein ist im Verhältnis zu politischen Parteien und Religionen neutral und bekennt sich zu Verfassung/Grundgesetz und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Er distanziert sich von allen Personen oder Gruppierungen, die Verfassung/Grundgesetz und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

7. Der Verein bekennt sich zum partnerschaftlichen Miteinander aller menschlichen Rassen, unterschiedlicher Lebensformen und Menschen aller Altersstufen. Die Integration von körperlich oder geistig beeinträchtigten Mitmenschen sowie gesellschaftlich Benachteiligter ist ein zentrales Anliegen.

Teil B – Organisatorisches

§1 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Prinzip der Geschäftsführung

1. Themenbezogene Entscheidungen und die Abwicklung der notwendigen Vereinsgeschäfte sollen grundsätzlich dort erfolgen, wo die größte fachliche Kompetenz vorhanden ist. Die Organe des Vereins erhalten dazu die notwendigen Befugnisse, um die Geschäfte des regulären Vereinsbetriebs zu steuern. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur transparenten Information an die übrigen Organe im Verein.
2. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind der Vorstand und die Vereinsführung unverzüglich und vor dem Treffen einer Entscheidung zu konsultieren. Der Vorstand hat ein Vetorecht. Der Vorstand kann Sachfragen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
3. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§3 – Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand (im Sinne der gesetzlichen Vertretung nach §26 BGB)
- c) Die Vereinsführung
- d) Abteilungen des Sport- und Spielbetriebs
- e) Aufgabenbezogene Arbeitsgruppen



Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e.V.

§4 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Zu ihr wird mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung kann unter Verwendung elektronischer Medien (E-Mail), Bekanntgabe auf der Web-Site des Vereins, Aushang im Vereinsheim und auf dem Postwege erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Für Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind auch deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung weisen sich durch einen Lichtbildausweis und Vorlage der Einladung als zur Teilnahme berechtigt aus.
4. Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gegen Vorlage der Einladung und Ihres Lichtbildausweises erhalten sie eine Stimmkarte. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Versammlungsstätte wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar.

Für Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter das Stimmrecht wahrnehmen. Die Elternschaft bzw. Erziehungsberechtigung ist am Eingang zur Versammlungsstätte in geeigneter Form nachzuweisen. Die Abtretung des Stimmrechts gilt als gegeben, sofern das jugendliche Mitglied dieser nicht in schriftlicher Form widerspricht. Die Widersprüche sind zu Händen des Vorstands an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

5. Jedes Mitglied bzw. Eltern oder Erziehungsberechtigte von Mitgliedern unter 16 Jahren ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung bis 14 Tage vorher in Schriftform beim Vorstand einzureichen. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterschrieben werden muss.
7. Gäste sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht berechtigt. Es dürfen aber aus entsprechendem Anlass Gäste zur Versammlung eingeladen werden. Dies ist mit der Vereinsführung abzustimmen.



Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e.V.

8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b) Entgegennahme des Finanzberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen zum Vorstand
 - e) Wahl von Prüfern der Vereinsfinanzen und Kassenführung
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Änderung der Beitragsordnung
 - h) (Änderung der Ehrenordnung)
 - i) Entscheidungen über wichtige Sachfragen und Geschäftsvorfälle
 - j) Verschiedenes
9. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Die Sitzungsleitung kann aber auch vollständig oder teilweise auf einen Versammlungsleiter übertragen werden. Dieser Versammlungsleiter muss von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
10. Grundsätzlich entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung aufgerufene Antrag abgelehnt.
11. Eine qualifizierte Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:
- a) Satzungsänderungen
 - b) Wesentlichen Änderungen des Vereinszwecks
12. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Stimmkarte. Eine geheime Abstimmung kann von der Mitgliederversammlung gefordert werden. Dieser Antrag muss von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unterstützt werden.
13. Es werden mindestens zwei Prüfer der Vereinsfinanzen und Kassenführung gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung dazu hat mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand zu stellen. Dieser muss von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich unterstützt werden. Die entsprechende Unterschriftenliste mit Nennung des Namens, der Anschrift und der Mitgliedsnummer muss dem Antrag an den Vorstand beigelegt werden.

§5 – Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht mindestens aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.



Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e.V.

2. Der Vorstand übt folgende Ämter aus:

- a) Vorstand ideeller Vereinsbetrieb
- b) Vorstand Wirtschaftsbetrieb
- c) Vorstand Finanzen
- d) Vorstand Verwaltung

Weitere Vorstandsämter können bei Bedarf vom amtierenden Vorstand geschaffen werden.

3. Im Bedarfsfall können Vorstandsmitglieder mehrere Ämter zur gleichen Zeit ausüben. Ein Delegieren von Aufgaben an Mitglieder der Vereinsführung ist möglich, wenn es nicht im Widerspruch zu rechtlichen Regelungen bzw. Regelungen der Satzung steht.

4. Zwei Personen des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist in allen Geschäftsvorfällen des Vereins einzuhalten.

6. Zur Vermeidung von Pattsituationen, wird eine ungerade Anzahl von Vorstandsmitgliedern ab drei Personen angestrebt.

7. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag der Vereinsführung oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie bleiben solange geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich, kann jedoch mit Zustimmung der Vereinsführung eine angemessene Vergütung erhalten.

10. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Satzungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Sicherstellung der rechtlichen Korrektheit der Vereinsgeschäfte
- c) Sicherstellung, dass das öffentliche Ansehen des Vereins gefördert und nicht beschädigt wird
- d) Einbindung der Mitglieder in alle wesentlichen Themendiskussionen und Entscheidungen
- e) Satzungsgemäßes Einberufen der Mitgliederversammlung
- f) Einberufen von Sitzungen der Vereinsführung
- g) Bestätigung der Mitglieder der Vereinsführung
- h) Abberufen eines Mitglieds der Vereinsführung aus wichtigem Grund.



Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e.V.

§6 – Die Vereinsführung

1. Die Vereinsführung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands
- b) den Abteilungsleitern der Sport- und Spielabteilungen
- c) den Leitern der Arbeitsgruppen

2. Die Vereinsführung koordiniert die vereinsübergreifenden Aufgaben des Vereins im Sinne der Satzung und stellt den Interessenausgleich zwischen den Sport- und Spielabteilungen her.

Vereinsübergreifende Aufgaben sind:

- a) Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- b) Mitgliederkommunikation und Vereinszeitschrift
- c) Management der Sportangebote, Übungsleiterbetreuung und -qualifizierung
- d) Organisation von Vereinsfesten und Veranstaltungen
- e) Management des Vereinsheimbetriebs
- f) Verwaltung der Sportanlagen und des Inventars
- g) Mitgliederbetreuung und allgemeine Vereinsverwaltung
- h) Pflege der Vereinsweb-Site und der IT-Systeme
- i) Management der Vereinsfinanzierung
- j) Controlling der Vereinsausgaben
- k) Beschaffungsmanagement
- l) Traditionspflege, Vereinsarchiv und Zukunftsplanung
- m) Sonstiges

3. Die Vereinsführung trifft ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund ein Veto gegen die Beschlüsse der Vereinsführung einlegen.

4. Die Vereinsführung befasst sich regelmäßig mit:

- a) Koordination der Geschäftstätigkeit des Vereins
- b) Erstellen und laufende Überarbeitung von Finanzplänen zur Steuerung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- c) Zuweisung von Jahresbudgets an die Sport- und Spielabteilungen und Arbeitsgruppen
- d) Entwicklung des Mitgliederbestands
- e) Qualität der erbrachten Arbeitsergebnisse in Sport- und Spielabteilungen und Arbeitsgruppen.
- f) Sonstiges.

5. Die Mitglieder der Vereinsführung nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr, können jedoch mit Zustimmung der Vereinsführung eine angemessene Vergütung erhalten.



Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e.V.

§7 – Die Abteilungen des Sport- und Spielbetriebs

1. Die Vereinsmitglieder erlangen mit der Aufnahme in den Verein auch die Mitgliedschaft in einer oder mehreren Sport- bzw. Spielabteilungen.
2. Organe der Sport- bzw. Spielabteilungen sind die Abteilungsmitgliederversammlung und die Abteilungsleitung.
3. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter. Weitere Positionen können in den Sport- und Spielabteilungen definiert werden.
4. Jede Sport- und Spielabteilung kann sich in Abstimmung mit dieser Satzung und mit der Vereinsführung eine Abteilungsordnung geben. Dazu gehört unter anderem das Recht zur eigenständigen Verwaltung.
5. Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist in allen Geschäftsvorfällen der Abteilung einzuhalten.
6. Alle Positionen der Abteilungsleitung werden für eine Dauer von zwei Jahren besetzt. Der Positionsinhaber bleibt jeweils bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
7. Einmal pro Kalenderjahr findet eine Sport- bzw. Spielabteilungsmitgliederversammlung statt, die zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen ist. Diese hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme des Berichts über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Wahlen zur Abteilungsleitung
 - e) Verschiedenes
8. Aufgaben der Abteilungsleitung:
 - a) Führen der Abteilungsgeschäfte im Sinne der Vereinssatzung und in Abstimmung mit dem Vorstand, der Vereinsführung und den Arbeitsgruppen
 - b) Einbindung der Mitglieder der Abteilung
 - c) Einladung zu den Abteilungsmitgliederversammlungen
 - d) Sicherstellen, dass alle Abteilungsmitgliederversammlungen und Sitzungen der Abteilungsleitung sachgerecht protokolliert werden
 - e) Dokumentation aller Geschäftsvorfälle der Abteilung
 - f) Sorgfältige Verwendung der bereitgestellten Abteilungsbudgets
 - g) Sorgfältige Dokumentation der Abteilungsfinanzen (Bankkonto, Barkasse, Einnahmen- und Ausgabenbelege)
 - h) Teilnahme an den Sitzungen der Vereinsführung
 - i) Bereitstellung und Durchführung eines attraktiven Sport- und Spielangebots unter anderem durch Beschaffung, Führung und Qualifizierung der Übungsleiter und Trainer



§8 – Die Arbeitsgruppen

1. In den Arbeitsgruppen werden die Themen und Geschäfte des Vereins bearbeitet, die über die Grenzen der Sport- und Spielabteilungen hinaus ragen. (siehe Teil C §6 2.a)-m))
2. Organisation und Zuständigkeiten der Arbeitsgruppen richten sich nach den Notwendigkeiten, die von der Vereinsführung definiert werden. Ziel ist, dass alle Aufgaben, die der positiven Entwicklung des Vereins dienen, mit Erfolg bearbeitet werden.
3. Die Vereinsmitglieder können und sollen sich zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen bereit erklären und dort aktiv einbringen.
4. Grundsätzlich werden die Mitglieder der Arbeitsgruppen nicht gewählt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe einigen sich auf ihren Leiter, der für diese Arbeitsgruppe Sitz in der Vereinsführung erhält und sie dort vertritt.
5. Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist in allen Geschäftsvorfällen der Arbeitsgruppe einzuhalten.
6. Die Arbeitsgruppen sind in ihrer Arbeitsgestaltung frei. Die Arbeitsergebnisse sind aber im Sinne der Vereinssatzung qualitativ und zeitgerecht zu erbringen. Die Vereinsführung kann auf die Arbeitsgestaltung der Arbeitsgruppen Einfluss nehmen und Aufgaben priorisieren.
7. Die Arbeitsgruppen können sich eine Arbeitsgruppenordnung geben.



Teil C – Mitgliedschaft

§1 - Mitgliedsarten

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedsarten zusammen:

1. **Aktive Mitglieder**
Dies sind Mitglieder, die sich im Verein sportlich oder spielerisch betätigen oder in der Vorbereitung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs tätig sind.
2. **Fördernde Mitglieder/Fanmitglieder**
Diese Mitglieder gehören dem Verein an und fördern so sein Wirken. Zum Zweck ihrer Betreuung werden sie gemäß ihrem Wunsch einer Abteilung oder sonstigen Organisation innerhalb des Vereins zugeordnet.
3. **Ehrenmitglieder**
Dies sind Mitglieder die aufgrund ihrer langen Zugehörigkeit bzw. ihrer besonderen Verdienste vom Verein zu solchen ernannt worden sind. Weiteres wird in der Ehrenordnung geregelt.

§2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erlangen, die sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins einverstanden erklärt und die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft kommt zustande, wenn das neue Mitglied bzw. der Antragsteller einen schriftlichen, vollständig ausgefüllten Mitgliedsantrag an den Verein sendet und der Verein die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt. Mitgliedschaften bestätigen dürfen nur Mitglieder des Vorstands bzw. von denen dazu ausdrücklich bevollmächtigte weitere Mitglieder des Vereins.

§3 - Ablehnung eines Aufnahmeantrags

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag bzw. die beantragte Mitgliedschaft abzulehnen. Die Gründe der Ablehnung werden gegenüber dem Antragsteller schriftlich begründet. Der Rechtsweg gegenüber dieser Entscheidung ist ausgeschlossen.

§4 - Rechte des Mitglieds

1. Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Nutzung der Einrichtungen des Vereins unter Beachtung ggfs. existierender Benutzungsordnungen und ggfs. gegen Entrichtung einer Gebühr.



Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e.V.

§5 - Pflichten des Mitglieds

1. Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Vereins
2. Beachtung von Satzungen und allen Regularien der relevanten Sportverbände
3. Förderung des Vereinslebens
4. Mitarbeit im Verein, sofern dies die persönlichen Fähigkeiten und Lebensumstände zulassen
5. Unverzügliche Information an den Verein über Änderungen in den persönlichen Lebensumständen, die für den Verein von Interesse sind:
 - a) Änderung der Anschrift und weiterer Kontaktdaten
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Änderung von Umständen, die eine Ermäßigung des Beitrags begründen.

Das Mitglied haftet immer für die Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflichten.

§6 - Mitgliedsbeiträge und Beitragszahlung

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, um den im Teil A §2 beschriebenen Vereinszweck und die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen Maßnahmen zu finanzieren.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu den festgesetzten Terminen pünktlich und in voller Höhe zu bezahlen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird in zwei Halbjahresraten erhoben. Der Termin der Erhebung liegt jeweils im betreffenden Halbjahr.
4. Für die Beitragszahlung ist ausschließlich das Lastschriftverfahren zulässig. Die Vereinsführung kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds von dieser Regelung abweichen und mit dem Mitglied eine andere Zahlungsmethode vereinbaren. Der Verein ist in diesen Fällen berechtigt, einen angemessenen Verwaltungsaufschlag auf den Mitgliedsbeitrag zu erheben.
5. Die Beitragshöhe und Beitragsstruktur sowie alle weiteren Regelungen und Bestimmungen werden in einer Beitragsordnung beschrieben. Über deren Inhalt entscheidet die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

§7 - Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein ehrt seine Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft.
2. Der Verein ehrt seine Mitglieder, wenn sie sich in besonderer Form für den Verein und seine Entwicklung eingesetzt haben.

Weiteres wird in der Ehrenordnung festgelegt. Über deren Inhalt entscheiden die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.



Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e.V.

§8 - Präsente und Zuwendungen des Vereins

1. Zu privaten Anlässen und zur Anerkennung erbrachter Leistungen, überreicht der Verein Präsente an seine Mitglieder.

Weiteres wird in der Ehrenordnung festgelegt.

2. Grundsätzlich erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Sie erwerben zu keiner Zeit Ansprüche auf Anteile des Vereinsvermögens.
3. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten kann der Verein den Mitgliedern Sportkleidung zur Verfügung stellen. Diese bleibt aber stets Eigentum des Vereins, ist von den Mitgliedern schonend zu behandeln und bei Beendigung der Mitgliedschaft in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

§9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ereignisse, die ein sofortiges Ende der Mitgliedschaft nach sich ziehen sind:
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
 - c) Auflösung des Vereins.
2. Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Verein beenden bzw. kündigen. Dies ist jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres möglich.
3. Zur Wirksamkeit der Kündigung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a) Schriftform auf dem Postweg oder per E-Mail
 - b) Rechtzeitiger Eingang der Kündigung beim Verein – Frist ein Kalendermonat vor dem Kündigungstermin
 - c) Befolgung aller Pflichten seitens des Mitglieds, die sich aus der Restlaufzeit der Mitgliedschaft ergeben – insbesondere die Beitragszahlung
 - d) Rückgabe allen Vereinseigentums, welches sich im Besitz des Mitglieds befindet
 - e) Schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Kündigung seitens des Vereins.
4. Bei Mitgliedern mit aktiver Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb in den entsprechenden Verbänden kommen ggfs. schärfere Bedingungen dieser Verbände zur Anwendung.

§10 - Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein

1. Das Verhalten eines Mitglieds innerhalb aber auch außerhalb des Vereins kann Anlass zu einem Ausschluss aus dem Verein geben:
 - a) Vereinsschädigendes Verhalten
 - b) Wiederholter oder einmaliger schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsordnungen, bzw. die Satzungen und Regularien der relevanten Sportverbände
 - c) Vernachlässigung der Pflichten, insbesondere der Beitragszahlung.
2. Ein Ausschließungsbeschluss mit Darlegung der Gründe, die zu diesem Beschluss geführt haben, ergeht durch den Vorstand. Dieser wird in schriftlicher Form per eingeschriebenem Brief dem Mitglied mitgeteilt.



Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e.V.

3. Das Mitglied hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntnis des Ausschließungsbeschlusses die Möglichkeit, einen begründeten Widerspruch einzulegen. Dieser ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet unverzüglich über diesen Widerspruch. Diese Entscheidung ist endgültig. Die Entscheidung wird dem Mitglied wiederum per eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

Teil D – Vereinsfinanzen

§1 – Ziele und Aufgaben

1. Um den Vereinszweck im Sinne dieser Satzung zu erfüllen und die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen Maßnahmen finanzieren zu können, bekennt sich der Verein zur sorgfältigen Umgang mit seinen Finanzmitteln.
2. Die Risiken der Vereinstätigkeit sind durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen, die Verlässlichkeit der Vereinsfinanzierung durch nachhaltiges Handeln sicherzustellen. Kenntnisse über zukünftige Entwicklungen sind rechtzeitig in alle Entscheidungen einzubeziehen.
3. Alle Funktionsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben die Aufgabe, die Ausgaben des Vereins sinnvoll im Sinne der Vereinsziele zu gestalten. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu nutzen und zu behandeln. Schäden bzw. übermäßiger Verschleiß sind zu vermeiden.
4. Alle Funktionsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, haben die Aufgabe, durch Ihr Handeln dazu beizutragen, dass der Zufluss von Finanzmitteln in den Verein gefördert und nicht gehemmt wird.
5. Die Mitglieder des Vorstands und der Vereinsführung haben die Aufgabe, für den Verein und seinen Vereinszweck geeignete Finanzierungsquellen zu erschließen und zu pflegen.

§2 – Finanzierungsquellen

1. Nur die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, Vereinbarungen über den Zufluss von Geldmitteln in den Verein einzugehen. Dies gilt in gleicher Weise auch für Sachleistungen. Die Vereinsführung ist in jedem Fall zu konsultieren.
2. Neben den Mitgliedsbeiträgen fließen dem Verein Geldmittel aus öffentlichen Institutionen, Firmen und Privatpersonen zu. Diese sollen stets in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Übermäßige Abhängigkeiten zu einzelnen Finanzquellen bzw. von Institutionen, Firmen, Privatpersonen sind unbedingt zu vermeiden.



Teil E – Datenschutz

§1 – Verfügung über personenbezogene Daten

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf, wie z.B. Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, postalische und elektronische Adressdaten, Bankverbindung. Diese Informationen werden in den vom Verein genutzten EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes dienen (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung der Daten entgegensteht.

§2 – Weitergabe von Daten innerhalb des Vereins

1. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten mittels Aushang, in der Vereinszeitschrift, im Internet oder weiteren Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
3. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

§3 – Übermittlung von Daten an externe Institutionen

1. Als Mitglied des Landessportbundes LSB, der sportartbezogenen Fachverbände, des Kreissportbundes KSB, des Stadt-Sport-Verbandes und sonstiger Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer und ggfs. sonstige Daten.
2. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) übermittelt der Verein die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. bei Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.



§4 – Übermittlung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Verein informiert die relevanten Medien (Presse, Radio, TV, Onlinemedien und weitere) über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§5 – Übermittlung von Daten an Sonstige im Rahmen der Vereinsarbeit

1. Aus der Vereinsarbeit heraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Weitergabe von Daten der Mitglieder des Vorstands, der Vereinsführung und sonstiger Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben. Hier ist der Verein ermächtigt, notwendige Daten an die Verwaltung und Gremien der Stadt Meerbusch, die Hausbanken des Vereins, den Steuerberater und sonstige Dienstleister (besonders im IT-Bereich) weiterzuleiten.

§6 – Übermittlung von Daten zu Werbezwecken

1. Im Zuge von Kooperationen mit Werbepartnern und Sponsoren darf der Verein Auskunft über Name, Alter und Adresse des Mitglieds weiterleiten. Der Verein holt eine schriftliche Zusage vom Kooperationspartner ein, dass die Daten seiner Mitglieder nur im Rahmen dieser Kooperation genutzt werden dürfen. Jedes Mitglied hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

§7 – Aufbewahrung der Daten

1. Grundsätzlich werden alle Daten der Mitglieder auf unbestimmte Zeit elektronisch gespeichert.
2. Eine Löschung von Mitgliedsdaten erfolgt auch bei Austritt nicht, um auf diese Daten bei Wiedereintritt oder späteren Recherchen zurückgreifen zu können. Im übrigen folgt der Verein in seinem Aufbewahrungsverhalten den steuerrechtlichen Bestimmungen.



Teil F – Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§1 – Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Änderung des Vereinszwecks oder gar die Auflösung des Vereins kann nur auf einer speziell zu diesem Anlass einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand lädt mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung mit Nennung der zur Abstimmung kommenden Anträge, ein.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. der Eltern/Erziehungsberechtigten bei Mitgliedern unter 16 Jahren) anwesend sind.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens nach Ablauf von einem Monat eine neue Versammlung zum gleichen Zweck einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§2 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Abstimmungen über die gestellten Anträge erfolgen grundsätzlich geheim.
2. Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.

§3 – Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins, bei Änderung des Vereinszwecks oder dem Vorliegen sonstiger Gründe, die den Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins zur Folge haben, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meerbusch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf, die der Satzung des Vereins nicht entgegenstehen.
2. Der Vorstand wickelt die Liquidation des Vereins unverzüglich ab.